

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Technik
im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung
auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 2007
vom 17. Juni 2013**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW, S. 672) sowie aufgrund von § 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms- Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 (AB Uni 11/2005, S. 467), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 27.05.2009 (AB Uni 21/2009, S. 1548) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Technik im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 2007 (AB Uni 14/2007), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 9. September 2008 (AB Uni 19/2008) werden folgendermaßen geändert:

Zu Beginn der Fächerspezifischen Bestimmungen wird vor der ersten Modulbeschreibung eingefügt:

Absolvieren von Modulen aus der Masterphase (Zusatzmodul)

- (1) Studierende, die mindestens im 4. Fachsemester des Bachelorstudiengangs studieren, können das Modul gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen zum Fach Technik im Master of Education (LA GHR HRGe) an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster absolvieren. Die Studienleistungen und prüfungsrelevanten Leistungen dieses Moduls gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, sie werden im Masterstudium angerechnet. Für die Studienleistungen und prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb des Zusatzmoduls gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die Fachspezifischen Bestimmungen zum Fach Technik im Master of Education (LA GHR HRGe) an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster.
- (2) Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (3) Erzielen Studierende im Rahmen des Studiums dieses Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung einen Fehlversuch und wechseln sie in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.
- (4) Haben Studierende im Rahmen des Studiums dieses Zusatzmoduls eine prüfungsrelevante Leistung endgültig nicht bestanden und handelt es sich bei dem Modul um ein solches, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul erfolgreich absolviert werden kann, so können Sie nicht mehr in das Fach Technik im Master of Education (LA GHR HRGe) an der Westfälischen Wilhelm-Universität Münster eingeschrieben werden.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2005/2006 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom 24. April 2013.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17. Juni 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles